

Zugang zu DeuFöV-Kursen
 nach AufenthG § 45a bzw. DeuFöV § 4
 Ab 01.08.2019



**HOHENLOHE
 KREIS**

Sozial- und Versorgungsamt, Integration
 MarkTobias.Wittlinger@Hohenlohekreis.de
 Stand: 01.08.2019



Sprach-
 niveau
 min. A1

Duldung

Aufenthalts-
 gestattung

„Rechtmäßiger und dauerhafter
 Aufenthalt zu erwarten“

Sprachniveau
 min. B1
 ?

Duldung „nach
 § 60a Abs. 2,
 Satz 3
 AufenthG“
 ?

Seit min. 6
 Monaten
 geduldet in der
 BRD

Nicht aus EU, Albanien,
 Ex-Jugoslawien, Ghana
 oder Senegal

Aus Syrien oder Eritrea.
 Kein Dublin- oder Wider-
 spruchsverfahren etc.

ja

ja

nein

Kein
 Beschäftigungsverbot

Länger als 3
 Monate gestattet
 in der BRD

Eingereist in
 BRD vor
 01.08.2019

In
 Beschäftigung

In
 Ausbildung

Bei Arbeitsagentur
 gemeldet als arbeitslos,
 arbeitssuchend oder
 ausbildungssuchend

In bestimmten
 SGB III Maßnahmen
 (z. B. EQ Praktikum)

Arbeit nicht
 zumutbar wg.
 Kindererziehung

Arbeitsagentur bzw. BAMF können berechtigen, wenn der Sprachkurs die Chancen auf dem Arbeits- oder Ausbildungsmarkt erhöht oder beim erfolgreichen Abschluss der Ausbildung hilft.